

Aktenzeichen:
23 C 353/14



Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **F3S**, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.: 14AF168es

gegen

TELSEV SARL, v.d.d. Geschäftsführer Cedric Movillez, 2 rue de Berlin, 77144 Montevrain, Frankreich

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rainer **Munderloh**, Donnerschweer Straße 210, 26123 Oldenburg, Gz.:
TEL20141066

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin am Amtsgericht **[REDACTED]** am 20.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.029,35 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2014 freizustellen. Die Widerklage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte/Widerklägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, eine private Internetnutzerin/ Verbraucherin, macht vorliegend einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorgerichtlicher Anwaltskosten geltend, die durch die Verteidigung gegen eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung entstanden sind. Die Widerklage betrifft ebenfalls einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin erhielt mit Schreiben vom 02.01.2013 eine Abmahnung vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten. In diesem Schreiben vertrat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die RGF Productions Ltd., die Pornofilme im Internet produziert und vertreibt. Anwaltlich vertreten reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 07.01.2013 und gab eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab. Neben der RGF Productions Ltd. war auch die jetzige Beklagte als Gläubigerin dieser Erklärung aufgeführt (vgl. Anlage K3, As 31). Diese Unterlassungserklärung wurde vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht an die Beklagte weitergeleitet. Am 26.06.2014 erhielt die Klägerin eine zweite Abmahnung von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten, in Vertretung für die Beklagte, wegen Urheberrechtsverletzung. Die Beklagte ist ebenfalls Produzentin von Pornofilmen und vertreibt unter anderem den Pornofilm „La Bacheliere 37“. In der Abmahnung wurde der Klägerin vorgeworfen, für das Herunterladen und gleichzeitige Zurverfügungstellen des Films „La Bacheliere 37“ am 21.10.2012 mittels einer Internetausgabe über ihren Internetanschluss verantwortlich zu sein und dadurch das Urheberrecht der Beklagten verletzt zu haben. Gleichzeitig wurde die Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung eines pauschalen Abgeltungsbetrages in Höhe von 780,00 € aufgefordert (vgl. Abmahnung v. 26.06.2014, As 15-19). Auf diese zweite Abmahnung antwortete die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 01.07.2014 und forderte die Beklagte auf, bis spätestens zum 11.07.2014 zu erklären, keinerlei Ansprüche aus der Mahnung vom 26.06.2014 weiterzuverfolgen

und die ihr entstandenen Anwaltskosten zu erstatten (vgl. Schreiben v. 01.07.2014, As 21-23).

Die Klägerin behauptet, dass sie den Film „La Bacheliere 37“ nicht über ihren Internetanschluss heruntergeladen habe. Weder kenne sie den Film, noch hätte sie je eine Internettauschbörse genutzt, noch hätte sie je eine Internettauschbörse auf ihrem Computer gehabt. Mehrere volljährige Familienangehörige, sowie ein Mieter und der Hausmeister hätten zur Tatzeit auf den

Internetanschluss zugreifen können. Ihr WLAN-Internetanschluss hätte zur Tatzeit den marktüblichen Sicherheitsstandards entsprochen. Nach Ansicht der Klägerin, sei die Abmahnung vom 26.06.2014 unberechtigt, da eine grundsätzlich dem Anschlussinhaber gegenüber bestehende Anscheinsvermutung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Täterschaft dann widerlegt sei, wenn weitere Personen auf den Internetanschluss zugreifen können und der Anschlussinhaber zumutbare Prüfpflichten erfüllt hat. Zudem bestand nach Ansicht der Klägerin zum Zeitpunkt der Abmahnung der Beklagten kein Unterlassungsanspruch, da die Klägerin in Reaktion auf die erste Abmahnung bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Durch die vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Anwalts seien der Klägerin berechnete Anwaltskosten - aus einem zutreffenden Gegenstandswert von 15.000 € - in Höhe von 1.029,35 € entstanden, (Berechnung As 11).

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.029,35 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2014 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

- 1. Klageabweisung.**
- 2. Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an die Widerklägerin einen Betrag in Höhe von 597,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.07.2014 zu zahlen.**

Die Beklagte behauptet, sie habe durch ein beauftragtes IT-Unternehmen mit einer zertifizierten Software beweissicher feststellen lassen, dass der Film von dem Internetanschluss der Klägerin über eine Internetausbörse heruntergeladen wurde (Funktionsweise der Software As 113-115). Durch das gleichzeitige Zurverfügungstellen des Films beim Herunterladen über eine Internetausbörse sei nach Ansicht der Beklagten eine schwere Urheberrechtsverletzung durch die Klägerin wegen gewerblichen Ausmaßes entstanden. Die Unterlassungserklärung vom 07.01.2013 sei zu weitgefasst, zu unbestimmt und zudem ohne Anerkennung von Rechtspflichten erfolgt. Darüber hinaus ist der Prozessbevollmächtigte der Beklagten der Ansicht, dass er zur Weiterleitung der Unterlassungserklärung an die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei. Zur Widerklageforderung führt die Widerklägerin aus, dass ihr Schadensersatzansprüche in Höhe von 1.653,30 € zustünden (vgl. Abmahnung v. 26.06.2014, As 15-19).

Die Widerklageforderung in Höhe von 597,50 € setze sich wie folgt zusammen:

anteilige Lizenzgebühr in Höhe von 300,00 €,

Ermittlungskosten Anschlussinhaber 234,00 €,

Verfahrenskosten gerichtlicher Auskunftsbefehl (anteilig) 25,00 €,

Rechtsanwaltskosten Auskunftsbefehl (anteilig) 35,00 €,

Kosten Providerauskunft 3,50 € (Berechnung der Forderung As 125-127).

Die Klägerin/ Widerbeklagte beantragt:

Abweisung der Widerklage.

Die Widerklageforderung bestünde bereits dem Grunde nach nicht, da eine Urheberrechtsverletzung seitens der Widerbeklagten nicht vorliege. Wie bereits in der Klagebegründung ausgeführt, sei ihr Internetanschluss mehreren Familienangehörigen, sowie einem Mieter und dem Hausmeister zugänglich. Hierbei habe sie ihren Prüfpflichten ausreichend genüge getan.

Darüber hinaus vertritt sie die Ansicht, dass wegen der bereits erfolgten Unterlassungserklärung

vom 07.01.2013 eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben sei. Die Unterlassungserklärung sei ausreichend bestimmt und rechtsverbindlich abgegeben worden, sodass der Zusatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ irrelevant sei. Entgegen der Rechtsmeinung des Beklagtenvertreter sei er verpflichtet gewesen, die rechtsverbindliche Unterlassungserklärung der Klägerin an die Beklagte als Mandantin weiterzuleiten (As 171).

Zur Teilwiderklage führt die Klägerin/ Widerbeklagte aus, dass die einzeln geltend gemachten Positionen nicht ausreichend dargelegt seien und dass insbesondere die Lizenzgebühr übersetzt sei. Bei dem Film „La Bacheliere 37“ handele sich um einen billigst produzierten Pornofilm, der allenfalls einen geringen Schadensersatzanspruch begründen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, wohingegen die zulässige Widerklage unbegründet ist.

I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Heidelberg ist nach den §§ 23, 71 I GVG sachlich und nach § 32 ZPO örtlich zuständig.

II. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen aus § 97 a IV S. 1 UrhG zu.

1. Die Abmahnung vom 26.06.2014 war unberechtigt.

a) Zum Zeitpunkt der Abmahnung bestand kein Anspruch auf Abgabe einer Unterlassungserklärung nach § 97 I UrhG. Dieser Anspruch dient der Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen. Er setzt eine konkrete Wiederholungsgefahr voraus, wenn bereits eine Rechtsverletzung erfolgt ist. Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch kommt nur bei entsprechend hoher Erstbegehungsgefahr in Betracht (BeckOK UrhR/Reber UrhG § 97 Rn. 90-91).

Vorliegend ging von der Klägerin weder eine Wiederholungsgefahr noch eine Erstbegehungsgefahr aus. Es fehlt am Rechtsschutzbedürfnis für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Klägerin hat bereits mit dem Schreiben vom 07.01.2013 eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung an die Beklagte abgegeben. Eine bereits abgegebene Unterlassungserklärung lässt die Wiederholungsgefahr entfallen und befriedigt den Unterlassungsanspruch (Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 97a Rn. 9; BeckOK UrhR/Reber UrhG § 97 Rn. 94). Auf diese Unterlassungserklärung hätte sich die Beklagte berufen können.

Der Zusatz in dem Begleitschreiben zu dieser Erklärung, dass die Abgabe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt, ist unschädlich. Entscheidend ist, dass sich aus der Unterlassungserklärung selbst eindeutig ergibt, dass sich die Klägerin der Beklagten gegenüber „verpflichtet“. Die Klägerin ist ausdrücklich als Schuldnerin und die Beklagte unter „2.“ als Gläubigerin benannt. Die Unterlassungserklärung ist auch konkret und bestimmt genug. Aus der Erklärung ergibt sich, dass sich die Klägerin gegenüber der Beklagten verpflichtet, es „zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke der jeweiligen Gläubigerin, [...], ohne deren Einwilligung im Internet Dritten verfügbar zu machen.“ Es ist deutlich erkennbar, dass die Beklagte von der Formulierung „jeweilige Gläubigerin“ erfasst ist, weil die Beklagte eingangs der Erklärung ausdrücklich als Gläubigerin benannt ist. Mit der Verfügbarmachung gegenüber Dritten ohne Einwilligung ist die zu unterlassende Handlung konkret genug bezeichnet.

b) Die Aufforderung zur Zahlung eines Abgeltungsbetrages in Höhe von 780 € war unberechtigt. Soweit diese geltend gemacht wurde, kann diese Forderung nicht getrennt von der unberechtigten Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gewertet werden. In der Abmahnung heißt es, dass das unterbreitete Abgeltungsangebot „unter folgenden Bedingungen“ steht. Als erste Bedingung ist die Abgabe einer Unterlassungserklärung genannt. Einer Zahlung unter dieser Bedingung musste die Klägerin nicht nachkommen. Ausgehend vom objektiven Empfängerhorizont konnte das Angebot zur außergerichtlichen Regelung eindeutig nur dahingehend verstanden werden, dass nur die Zahlung von 780 € zusammen mit Abgabe einer Unterlassungserklärung von der Beklagten als Abgeltung akzeptiert wird. Eine separate Zahlung wäre danach nicht ausreichend gewesen. Ein Unterlassungsanspruch gegenüber der Klägerin bestand aber nicht, weil die Klägerin bereits eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung abgegeben hat. (s. II. 1. a)).

2. Die entstandenen Anwaltskosten waren die zur Rechtsverteidigung erforderliche Aufwendungen.

a) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht dem Grunde nach. Dies setzt voraus, dass der unberechtigt Abgemahnte die Beauftragung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten durfte. Vorliegend wurde die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben von der Beklagten abgemahnt. Im Sinne der Chancengleichheit ist es angemessen, als Privatperson einen Anwalt zu beauftragen, um auf ein anwaltliches Schreiben zu reagieren. Aus Sicht der Klägerin war die Beauftragung insbesondere deshalb erforderlich, weil sie davon ausgehen durfte, dass die Abgabe der Unterlassungserklärung vom 07.01.2013 rechtswirksam erfolgte. Bereits dafür beauftragte sie einen Rechtsanwalt. Dennoch wurde sie erneut zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert.

b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht auch in der geltend gemachten Höhe. Die Beklagte hat ihrer Abmahnung selbst einen Gegenstandswert von 15.000 € zugrunde gelegt. Ausgehend von diesem Gegenstandswert hat die Klägerin ihre Anwaltskosten berechnet. Mit einer Geschäftsgebühr von 1,3 nach Nr. 2300 KV RVG wurde eine angemessene Gebühr berechnet. Das pauschale Bestreiten dieser Abrechnung kann nicht berücksichtigt werden, weil es zu unsubstantiiert ist.

3. Die fehlende Berechtigung der Abmahnung war für die Beklagte erkennbar. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Abmahnende den Umstand, aufgrund dessen die Abmahnung unberech-

tigt war, auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht erkennen konnte und dieser Umstand nicht der Sphäre des Abmahnenden zuzurechnen ist (Wandtke/Bullinger/Kefferpütz UrhG § 97a Rn. 41).

Die (unterbliebene) Weitergabe der Unterlassungserklärung vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten an die Beklagte liegt in der Sphäre der Beklagten und kann keinesfalls der Klägerin zugerechnet werden. Zunächst ist nur schwer vorstellbar, warum die Beklagte zwar als Gläubigerin in der Erklärung aufgeführt wurde, aber nichts von der Unterlassungserklärung erfahren haben soll. Die Beklagte wurde ausdrücklich als Gläubigerin in der Unterlassungserklärung benannt. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten war auch verpflichtet, diese Erklärung an die Beklagte weiterzuleiten. Nach dem Beklagtenvortrag hat der Prozessbevollmächtigte nur die RGF Productions Ltd. bei der ersten Abmahnung vertreten. Dennoch wäre er spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Beklagte ihn beauftragte, die Klägerin erneut abzumahnern, im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Beklagten verpflichtet gewesen, die Beklagte darauf hinzuweisen, dass die Klägerin bereits eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung auch der Beklagten gegenüber abgegeben hat. Denn zumindest der Prozessbevollmächtigte der Beklagten musste bei Anwendung größter Sorgfalt wissen, dass ein Unterlassungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin wegen der Erklärung vom 07.01.2013 nicht mehr bestand.

III. Die Widerklage ist zulässig. Das Amtsgericht Heidelberg ist nach den §§ 23, 71 I GVG sachlich und nach § 33 ZPO örtlich zuständig.

IV. Der Widerklägerin steht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Widerbeklagte aus § 97 II S. 1 UrhG zu. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht schon dem Grunde nach nicht.

1. Die Widerklägerin konnte eine Verletzung von Urheberrechten durch die Widerbeklagte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen.

a) Als Anspruchstellerin trägt die Widerklägerin nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung erfüllt sind. Sie muss darlegen und beweisen, dass die Widerbeklagte für die angebliche Urheberrechtsverletzung als Täterin verantwortlich ist (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 32). Es spricht zunächst keine Anscheinsvermutung für eine Täterschaft der Widerbeklagten, wenn zum Zeitpunkt der geltend gemachten Rechtsverletzung (auch)

andere Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten und der Internetanschluss hinreichend gesichert war. Hinsichtlich dieser Tatsachen trifft die Wiederbeklagte als Inhaberin des Internetanschlusses dann eine sekundäre Darlegungslast (BGH GRUR 2014, 657 Rn 15,16, m.w.N.).

b) Die Widerklägerin ist ihrer primären Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Zur Ermittlung des Internetanschlusses, von dem aus die Urheberrechtsverletzung begangen worden sein soll, hat die Wiederklägerin ein IT-Unternehmen beauftragt. Zur Ermittlung verwendet dieses Unternehmen die Software „Pam-e“. Das Gericht ist nicht überzeugt davon, dass diese Software zum Zeitpunkt der angeblichen Urheberrechtsverletzung dazu geeignet war, den Internetanschluss des Verletzers sicher festzustellen. Es ist der Widerklägerin nicht gelungen, dies unter Beweis zu stellen. Zum Beweis für die zuverlässige Funktionsweise wurde eine eidesstattliche Versicherung des Sachverständigen Dipl.- Ing. Thomas Kreis angeboten. Die darin getroffenen Aussagen des Sachverständigen können die Funktionsweise der Software zum angeblichen Tatzeitpunkt (21.10.2012) nicht belegen. Die gutachterlichen Aussagen beruhen auf Testläufen mit der Software, die im Zeitraum vom 03.08.2011 bis zum 13.10.2011 durchgeführt wurden. Es ist höchst zweifelhaft, ob die Software ein Jahr nach der Überprüfung auf dem aktuellen Stand war und zuverlässige Ergebnisse erarbeitete. Angesichts der täglichen Entwicklungsfortschritte im Internet, die immer wieder Aktualisierungen von Programmen erfordern, ist der Zeitraum von einem Jahr zu lang, um die Funktionsweise der Software belegen zu können. Ferner genügt der pauschale Vortrag, durch die Software würden Ergebnisse beweissicher dokumentiert, nicht. Zudem ist die angebotene Vernehmung des Dipl. Ing. Thomas Kreis nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Rechtsverletzungen durch die Software „Pam-e“ festzustellen. Denn die Zuverlässigkeit lässt sich nicht auf der Grundlage der Wahrnehmungen des Zeugen beurteilen. Vielmehr ist hierfür eine Untersuchung der Software durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Januar 2012 – I-6 W 242/11).

b) Der sekundären Darlegungslast der Wiederbeklagten bedurfte es vorliegend nicht, weil die Widerklägerin nicht ihrer primären Darlegungs- und Beweislast nachgekommen ist. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wiederbeklagte ausreichend dazu vorgetragen hat, um der sekundären Darlegungslast nachzukommen. Es wurde vorgetragen, dass andere volljährige Familienmitglieder Zugriff auf den Internetanschluss hatten und der Internetanschluss auch entsprechend den marktüblichen Sicherheitsstandards gesichert war. Aus diesen Tatsachen ergibt sich die ernsthafte Möglichkeit, dass die geltend gemachte Urheberrechtsverletzung von einem Dritten

begangen wurde.

V. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

VII. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem


Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.11.2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[Redacted signature]

Ausgefertigt
Heidelberg, 02.12.2014

[Redacted signature]

